Heizkörper-Verkleidungen in ihrer Einwirkung auf die Wärme-Entwicklung von Radiatoren.

Es ist bekannt, daß häufig über mangelnde Heizwirkung bei Zentralheizungsanlagen geklagt wird, und zwar selbst da, wo man annehmen kann, daß eine Heizung gut durchgerechnet und nicht zu sparsam angelegt worden ist. Man hat dabei zu berücksichtigen, daß man es bei den Heizkörpern der Zentralheizungen nicht wie bei Ofenheizungen mit ausgestrahlter Wärme zu tun hat, sondern daß der ganze Erfolg von einer genügenden Luftbewegung abhängt. Hierbei ist zunächst die Stellung der Heizkörper von Einfluß, und zwar ist es erforderlich, um einen genügenden Luftumlauf zu erzielen, die warme Luft in der Nähe der hauptsächlich die Abkühlung bringenden Stellen der Räume zu entwickeln. Das heißt, sofern nicht örtliche Verhältnisse dazu zwingen, muß es als verfehlt bezeichnet werden, die Heizflächen an den Innenwänden der Räume anzuordnen, vielmehr gehören sie in die Fensternischen, um die hier sich bildende Abkühlung durch die aufsteigende warme Luft auszugleichen. Abgesehen von der Anordnung der Heizkörper im Raume, ist es also auch notwendig, dafür zu sorgen, daß die aufsteigende warme Luftbewegung an dem Heizkörper in möglichst vollem Umfang und völlig ungehindert vor sich gehen kann. Nun ist uns noch die Gewohnheit aus den Entwicklungsjahren der Zentralheizungen überkommen, die Heizkörper aus schönheitlichen Gründen mit Verkleidungen zu versehen. Früher, als man ausschließlich die Rippenheizkörper und Rohrleitungen zum Wärmeabgeben zur Verfügung hatte, war dies angebracht. Nachdem wir fast durchweg jetzt die ständig mehr verbesserten Radiatoren verwenden, liegt in vielen Fällen keine zwingende Notwendigkeit zur Verkleidung mehr vor, und zwar um so weniger, als nachweislich die Heizkörper-Ummantelung in den meisten Fällen eine mehr oder minder starke Beeinträchtigung der Heizwirkungen verursacht. Es sind in der Prüfungsanstalt für Heizungs- und Lüftungsanlagen der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin eingehende praktische Untersuchungen bezüglich der gebräuchlichen Heizkörper-Verkleidungen veranstaltet worden, über deren Ergebnisse dann eine Abhandlung im „Gesundheits-Ingenieur" Bericht erstattet hat.

Es dürfte von Interesse sein, einige Hauptgesichtspunkte dieser Prüfungsergebnisse kennen zu lernen. Als Versuchsheizkörper sind durchweg glatte Radiatoren verwandt worden, und zwar hat sich herausgestellt, daß die Einwirkung der Verkleidungen bei Niederdruck-Dampfheizung und bei Warmwasserheizung eine gleiche ist. Über den Einfluß des Abstandes der Radiatoren von der Vor- und Rückwand der Verkleidung ist festgestellt worden, daß als günstigster Abstand 60 mm von beiden Wänden anzunehmen ist. Geringere oder größere Abstände hatten ungünstige Ergebnisse. Auch bei einem freistehenden Radiator wurde beobachtet, daß, wenn derselbe weiter von der Wand abgerückt wurde, etwa bis auf 150 mm, die Heizwirkung sich um 3,5 v. H. verringerte. Bezüglich des Einflusses der Vergitterung in den Luftöffnungen der Verkleidung ergab sich je nach dem Querschnittsmaß der Gitterlochung 9 bis 11 v. H. Verlust.

Die Art der Gitterlochung kommt nicht zur Geltung, wenn die Summe der freien Querschnitte die gleiche ist. Auch auf die Fußhöhen der Radiatoren haben sich die Versuche erstreckt, und zwar von 60 bis 120 mm Abstand vom Fußboden, dabei hat sich die Leistung bei dem erhöhten Fuß merkbar verschlechtert. Als besonders günstig haben sich oben offene Verkleidungen ohne Behinderung der Luftabströmung herausgestellt, hierdurch wird die Wärmeabgabe bedeutend erhöht, weil die Luft zwangsläufig geführt und der Wärmedurchgang durch die größere Geschwindigkeit gesteigert wird. Dabei war von wesentlichem Einfluß die untere Schlitzhöhe, und zwar je höher, um so besser. Durch Anwendung von Gittern im Luftaustritt wird die Wärmeabgabe naturgemäß ungünstig beeinflußt. Schmale Fensterbretter, die nur etwa bis Mittachse des Heizkörpers reichen, waren ohne Einfluß auf die Wärmeabgabe, während breite, über den ganzen Heizkörper reichende Bretter nachteilig wirkten. Auch der Abstand der Fensterbretter ist von Wichtigkeit, er sollte nicht unter 80 mm von der Radiatoren-Oberkante genommen werden. Der Einfluß von Leitblechen kann hier vernachlässigt werden. Durchbrochene und vergitterte Fensterbretter haben keinen Einfluß auf die Wärmeabgabe. Von ungünstigem Einfluß ist der Einbau der Radiatoren in Nischen bis zur Vorderkante der Heizkörper; hier vermindert sich die Heizleistung bis zu 6 und 11 v. H. Bezüglich des Höhenabstandes der Nischendecken gilt dasselbe wie bei den Fensterbrettern; es sollte nicht unter 80 mm betragen. Der Abstand der Seitenwände ist ohne Einfluß. In dem Bericht der Prüfungsanstalt wird vorausgesetzt, daß unter gewissen Umständen die Heizkörper-Verkleidungen nicht zu vermeiden sind und in Berücksichtigung eines guten Aussehens etwa 10 v. H. Wärmeverlust zugelassen werden können.

Unter dieser Annahme ist sodann die Bedeutung der unteren Lufteintritts-Schlitzhöhe behandelt. Dabei erwiesen sich niedrige Heizkörper ungünstiger als hohe. Besonders wird bemerkt, daß der häufig anzutreffende Lufteintrittsschlitz von nur 50 mm eine Verminderung der Wärmeabgabe von 25 v. H. herbeiführt. Als Mindestmaß für die Schlitzhöhe werden 125 mm angegeben. Bezüglich der oberen Luftaustrittsöffnungen werden für zweisäulige Radiatoren 200, für dreisäulige 225 mm angegeben.

Besonders ungünstig ist es, wenn beide Öffnungen, Lufteintritt und -austritt, sich in der Vorderwand befinden. Leitbleche können den Wärmeverlust hier um 2 bis 5 v. H. ausgleichen. Im ganzen hat man bei dieser Anordnung mit 20 v. H. Heizverlust zu rechnen! Die in der Praxis nicht selten angetroffenen Verkleidungen mit oberen und unteren Schlitzbreiten von je 50 mm bedingen einen durch ausgiebige Versuche sicher nachgewiesenen Verlust von 32 bis 39 v. H., und zwar beziehen sich diese letzten Zahlen auf Versuche mit freien Luftschlitzen. Werden die Öffnungen in der Vorderwand noch vergittert, so erhöht sich die schädliche Wirkung noch mehr. Wenn die ganze Vorderwand aus durchlochtem Blech besteht, so ist auch mit einer Verminderung der Wärmeabgabe von 20 v. H. zu rechnen. Bei Verkleidung der Heizkörper mit Gehängen ist es wesentlich, daß deren Abstand vom Boden nicht zu gering ist und mindestens etwa 50 bis 100 mm beträgt. Auch der Kettenabstand ist von Einfluß, dagegen nicht der Stoff, aus denen sie angefertigt sind. Auch hier kann durch ein Leitblech eine gewisse Besserung erzielt werden. Für hohe Heizkörper muß bei einem Kettenabstande von 15 mm und Luftaustritt in der Abdeckung immerhin

mit 10 v. H. Verlust gerechnet werden, bei geschlossener Abdeckung mit mindestens 15 v. H. Für niedrige Heizkörper sind die Verhältnisse noch ungünstiger und Kettengehänge deshalb als unzweckmäßig zu bezeichnen. Wenn der Luftraum zwischen Rückwand und Verkleidung zu gering ist, so steigt die Verminderung der Wärmeleistung bis auf 25 v. H. Jedenfalls ist die Anordnung einer Wandnische nachteilig. Alle Versuche sind kurz in folgendes Ergebnis zusammengefaßt:

Bei Anwendung der heute üblichen Heizkörperverkleidungen wird, falls deren Abmessungen nicht unzweckmäßig gesteigert werden, mit einer Verminderung der Heizwirkung gerechnet werden müssen. Am besten wäre es, Heizkorperverkleidungen, da sie sowohl unwirtschaftlich als auch unhygienisch sind, überhaupt zu vermeiden. --W.—

Seuchenhaus in Herne i. W.

Architekt Karl Kurzreuther in Herne.

(Abbildungen auf Blatt 136.)

Der Entwurf zeigt ein Seuchenhaus, wie solches für kleine und mittlere Städte erforderlich wird.

Die beim Ausbruch einer Epidemie erkrankten Personen werden in besonderen Räumen mit besonderem Eingange untergebracht und dort sachgemäß behandelt. Für solche Personen, deren Erkranktsein vermutet, aber noch nicht bestimmt festgestellt werden kann, sind zwei Beobachtungsräume vorgesehen. Ferner sind noch vorhanden eine Teeküche, Baderäume für die Kranken und die Wärter, ein Arzt- und ein Wärterzimmer.

Das Gebäude ist in Ziegelrohbau ausgeführt; zur Dachdeckung sind silbergraue, holländische Pfannen verwendet. Die Baukosten — ohne innere Einrichtung — betrugen 16 000 ℳ

Vom Eisenbeton.

In Nr. 26 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" befindet sich ein Aufsatz über die Ähnlichkeit des Eisenbetons in seiner Konstruktion mit den Vorbildern aus der Natur und stellt interessante Vergleiche an mit dem Eisenbeton als Kunststein, mit seinem Eisengerippe und der Umhüllung aus Zementbeton einerseits und dem Knochenbau tierischer Gebilde nebst ihrer Fleischumhüllung andererseits, und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß der Mensch auch in der Erfindung des Eisenbetons bestrebt gewesen ist, sich die Natur zum Vorbild zu nehmen und ihre Gesetze nachzuahmen.

Wenn wir diese Vergleiche weiter ausbauen und übertragen auf das Leben, welches in den organischen, von der Natur geschaffenen Geschöpfen steckt und den Eigenschaften, welche die Baustoffe noch nach ihrer Verwendung zeigen, so müssen wir in erster Linie das Holz als einen idealen, mit diesen Eigenschaften ausgerüsteten Baustoff bezeichnen. Die Eigenschaften des Holzes kommen besonders zur Geltung, wenn es sich darum handelt, die Baustoffe in bezug auf ihren hygienischen Wert zu prüfen. Dank seiner Porigkeit und Elastizität hat das Holz die Fähigkeit, den überwiegenden Feuchtigkeitsgehalt eines Raumes aufzusaugen und allmählich wieder abzugeben. Auch darin, daß das Holz empfänglich ist für Hausschwamm und Trockenfäule, müssen wir eine seiner schätzenswerten Eigenschaften erkennen, denn das Holz ist nicht die Ursache der Schwammbildung, sondern in seiner Vermoderung zeigt sich die Wirkung einer schlechten Beschaffenheit des Hauses, und gibt dem Hauswirt zu erkennen, wo in seinem Hause es nicht in Ordnung ist und der Beseitigung eines Grundübels bedarf. Man kann ohne weiteres annehmen, daß in gesunden Räumen das Holz gesund bleibt. Mit ähnlichen Eigenschaften ausgestattet ist der Backstein, der in hervorragendem Maße die Fähigkeit besitzt, den Überschuß des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft aufzusaugen und allmählich wieder abzugeben. Es dürfte also ein Wohnraum mit Mauern aus Backstein umgeben und mit Holz abgedeckt den gesundheitlichen Anforderungen genügen. — Wie steht es nun mit dem Zementbeton? Dieser ist nach seiner Verwendung eine fast steinharte Masse und besitzt nicht die Fähigkeit, den Feuchtigkeitsgehalt der Luft aufzusaugen. Darin besteht im Gegenteil seine schätzenswerte Eigenschaft, die besonders bei Tiefbauten voll zur Geltung kommt, daß der Zement nach seiner Verwendung durchaus wasserdicht wird. Es wird sich also in einem mit Mauern aus Zementbeton umgebenen Raume der überwiegende Feuchtigkeitsgehalt der Luft als Wasserdunst auf den Mauerflächen niederschlagen und, wie wohl schon jeder Fachmann Gelegenheit hatte wahrzunehmen, bis zu Tropfen verdichten. Es kann also der Zementbeton als für Wohnräume geeignet nicht in Betracht kommen. Etwas anderes ist es, wenn es sich um große, mit Zentralheizung versehene Geschäftsräume handelt, wo ein überwiegender Feuchtigkeitsgehalt sich nicht entwickelt und die Luftbewegung die nötige Austrocknung bewirkt.

Ich komme nun zurück auf die Anatomie des Eisenbetons und seinem Vergleich mit den Vorbildern aus der Natur. Werke, welche die Natur geschaffen hat, sind vollkommene Schöpfungen in bezug auf äußere Gestalt und die Harmonie der Formen und Glieder; bei den Gebilden von Menschenhand sind die Gesetze der Harmonie und Schönheit oft nicht genügend beachtet. Solange sich der Eisenbeton auf Ausführungen im Tiefbau beschränkte und seine Anwendung noch nicht auf Hochbauten ausgedehnt war, wurden die tragenden Pfeiler aus Werkstein oder Backstein mit oder ohne Verputz hergestellt. Die Pfeiler erhielten eine ihrer Tragfähigkeit entsprechende Stärke, und bei ihrem Anblick empfand der Laie den Eindruck der Tragfähigkeit, weil die Pfeiler aus einem Werkstoffe hergestellt waren, der der Natur unmittelbar entnommen war. Als der Eisenbeton erfunden war, konnte man, da Eisen erheblich größere Lasten zu tragen imstande war, die Tragpfeiler auf ein weit geringeres Maß beschränken. Infolge dieser Eigenschaft des Eisenbetons und seiner Fähigkeit, jede beliebige Form anzunehmen, ließen sich die Bauausführenden verleiten, hohe Häuser, auf dünnen Pfeilern ruhend, zu errichten, hatten aber allerdings den Vorteil, Werkstoff erspart zu haben und große Fensteröffnungen anbringen zu können. Aber der Eindruck des Tragfähigen und Sicheren ging verloren, denn das Eisen, das eigentlich Tragende, war maskiert, und die dünnen Pfeiler mit dem Mörtelverputz, auf denen oft genug in dem oberen Geschosse schwere Massen ruhten, drohten dem Auge des Laien unter dieser Last zusammenzubrechen. Es liegt also in der Modulationsfähigkeit des Eisenbetons, in seinem Anpassungsvermögen und in seiner Tragfähigkeit der hohe Wert, aber in bezug auf die Formengestaltung auch zugleich das Gefährliche seiner Eigenschaften.

Einen Punkt möchte ich nicht unerwähnt lassen, das ist die Beaufsichtigung der Betonbauten durch die Baupolizei. Da die tragenden Teile verdeckt werden, ist die Kontrolle ungleich schwieriger als bei den Werkstein- oder Backsteinbauten. Das hat Bezug nicht nur auf die Konstruktion, sondern auch auf die Werkstoffe, welche von tadelloser Beschaffenheit sein müssen. Eine gewisse Gewähr ist der Baupolizei in die Hand gegeben dadurch, daß der Eisenbetonbau nicht ohne weiteres von jedermann ausgeführt werden kann, sondern daß dieser Zweig des Bauhandwerks eine Kenntnis und Erfahrung erfordert, die sich nur Spezialisten angeeignet haben, welche sich bei ihren Ausführungen strengste Solidität zur Richtschnur genommen haben.

Darin, daß der Eisenbetonbau die weiteste Verbreitung gefunden hat, müssen wir in ihm einen neuen Zweig in der Baukonstruktion erblicken, welcher noch eine große Zukunft vor sich hat. Man möge aber auch darauf achten, daß bei den Ausführungen in diesem Werkstoff die Gesetze der Harmonie Beachtung finden; es könnte anderenfalls dem Guten, das uns der Eisenbeton bisher gebracht hat, nur zum Schaden gereichen.

Valerius Siedler, Architekt.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Druckfestigkeit und Bezeichnung von Mauerziegeln. Bei der demnächstigen Neufassung der Bestimmungen über die bei Hochbauten anzuwendenden Belastungen usw. vom 31. Januar 1910 sollen nach dem Vorschlage des Deutschen Vereins für Ton-, Zement- und Kalkindustrie folgende Werte festgelegt werden:

für Klinker wenigstens	350	kg/qcm
„ Hartbrandsteine	250	„
„ Ziegel I. Klasse	150	„
„ „ II. „	100	„

Steine mit geringerer Festigkeit dürfen auch als Hintermauerungssteine nicht zugelassen werden. — Die Zahlen sollen Mittelwerte aus zehn Versuchen sein, wobei je zwei halbe Steine in der üblichen Weise aufeinandergemauert geprüft werden sollen.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Ostdeutscher Dachdeckermeisterverband. Ortsgruppe Niederschlesien. Die Gründung der Ortsgruppe ist vor kurzem in Sagan erfolgt. Vorsitzender ist W. Pein in Sagan. Sitz der Ortsgruppe ist Sagan.

Deutscher Arbeitgeberverband im Plattengewerbe. Der Verband hielt am 12. April in Berlin seine diesjährige Generalversammlung ab. Als Punkt 1 der Tagesordnung wurde der Geschäftsbericht erstattet, der über die umfangreiche Tätigkeit der Verbandsleitung Aufschluß gibt. Der Bericht behandelte auch die ungünstige Lage der Plattengeschäfte und Mittel und Wege zur Besserung derselben. Assessor Dr. Meissinger vom Deutschen Industrieschutzverband in Dresden hielt einen Vortrag über Streikversicherung bzw. Streikentschädigung, in dem er den Zweck und die Tätigkeit des Schutzverbandes, der keine Erwerbsgesellschaft ist, darlegte. Weiterhin erfolgte eine Aussprache über die Geschäftslage, bei der das Ergebnis einer Umfrage über die Lage bekanntgegeben wurde. Die Geschäftslage ist gedrückt, was in der unsicheren politischen Lage, dem teuren Geldmarkt und dem ungewissen Ausgang der Verhandlungen im Baugewerbe seine Ursache hat. Wo Beschäftigung vorhanden sei, seien die Preise ungenügend. Auch die Aussichten für die Zukunft seien nicht bessere. Lebhaft beschäftigte sich die Versammlung mit den Maßnahmen der Fabrikantenverbände. In der weiteren Verhandlung wurden auch Wünsche betr. das Verdingungswesen vorgebracht. Über einen gemeinsamen Besuch der Internationalen Baufach-Ausstellung soll zunächst durch eine Umfrage die Meinung der Mitglieder gehört werden.

Deutsche Gesellschaft für Volksbäder. Am 30. April findet in Breslau die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft statt.

Verdingungswesen.

Merkblatt für das staatliche Verdingungswesen. Die Handwerkskammer zu Wiesbaden hat ein solches Merkblatt herausgegeben, daß mit folgenden, sehr treffenden Sätzen eingeleitet ist:

„Die Beschwerden des selbständigen Bauhandwerks über die Schäden des Verdingungswesens sind bekannt genug. Pflicht der Vorstände der handwerklichen Organisation und jedes einzelnen Meisters bleibt es, kein Mittel unversucht zu lassen, um das gesamte Vergebungswesen, ob es nun von Staatsbehörden, von Kommunalverwaltungen oder von Privatleuten ausgeht, zu bessern. Wer dies versuchen will, muß aber den augenblicklichen Stand der Verdingungsfrage genau kennen, damit er nicht Beschuldigungen erhebt, die nicht zu verantworten sind, oder den Hinweis hinnehmen muß, daß seine Klagen längst berücksichtigt sind.“ Der Vorstand der Kammer faßt danach in dem Merkblatt die Reformen kurz zusammen, die das Vergebungswesen der staatlichen Arbeiten im Königreich Preußen in den letzten 10 Jahren erfahren hat. Unter dies Vergebungswesen fallen nur die preußischen Behörden, Heer-, Marine- und Postverwaltung haben besondere Vergebungsbestimmungen, die aber den preußischen sehr ähnlich sind.

Ausstellungswesen.

Internationale Baufachausstellung Leipzig. Die Eröffnung der Ausstellung findet am 3. Mai durch König Friedrich August von Sachsen statt.

Wettbewerb.

Varel (Oldenburg). In dem Wettbewerb betr. Errichtung eines Wasserturmes (vgl. „Ostdeutsche Bau-Zeitung“ S. 162/1913) ist der 1. Preis auf 800 ℳ, der 2. Preis auf 300 ℳ und der 3. Preis auf 200 ℳ festgesetzt worden, außerdem stehen für den Ankauf von zwei weiteren Entwürfen je 100 ℳ zur Verfügung.

München. Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Corpshauses der Suevia schreibt der Corpshausverein Suevia unter den reichsdeutschen Architekten einen Wettbewerb mit Frist bis zum 10. Juli d. J. aus. Zur Preisverteilung kommen 7000 ℳ, und zwar ist vorgesehen: Ein 1. Preis von 3000 ℳ, ein 2. Preis von 2000 ℳ und ein 3. Preis von 1000 ℳ, ferner ist der Ankauf von zwei weiteren Entwürfen für je 500 ℳ in Aussicht genommen. Eine andere Preisverteilung behält sich das Preisgericht vor. Das Preisrichteramt haben übernommen: Stadtbaurat Dr.-Ing. H. Grässel, Stadtbaurat R. Schachner, Kgl. Hofoberbaurat Drollinger, Hofrat Dr. von Brunner, Kgl. Landesgerichtspräsident K. Braun, Kgl. Justizrat Brinz, Kgl.

Stabsarzt a. D. Dr. von Orff, Regierungsbaumeister Ackermann und Regierungsbaumeister A. Zenns, sämtlich in München. Die Wettbewerbsunterlagen sind gegen Einsendung von 3 ℳ von Regierungsbaumeister Ackermann-München, Theatinerstraße Nr. 7 (Arco-Palais) zu beziehen, welcher Betrag bei Einreichung eines Entwurfes wieder zurückerstattet wird.

Namensbezeichnung für einen Vortragssaal. Der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin hat den zeitgemäßen Weg eingeschlagen, durch eine Wettbewerbausschreibung einen treffenden Namen für den Vortragssaal in seinem neuerbauten Hause in der Köthener Straße 38 zu suchen. Jedermann kann Vorschläge bis zum 17. Mai 1913 einreichen. Für die drei besten Lösungen sind insgesamt 300 ℳ ausgesetzt, über deren Zuerkennung ein Preisgericht entscheidet, das die Herren Professor Dr. Hermann Hentig, Kgl. Baurat Hans Schliepmann und Baumeister Adolf Born bilden. Die Bedingungen des Wettbewerbs können von dem Geschäftsamt des Verbandes, Berlin SW. 11, Bernburger Straße 24/25, kostenlos durch die Post bezogen werden.

Rechtswesen.

sk. **Schadenersatz wegen falscher Zusicherung in einem Lizenzvertrage.** Der Käufer einer Sache, die nicht die beim Kaufabschluß ausbedungenen Eigenschaften besitzt, hat verschiedene Möglichkeiten, gegen den Verkäufer vorzugehen: war die Eigenschaft besonders zugesichert, dann kann er nach § 463 BGB. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; gründet sich der Mangel der Sache auf arglistiges Verschweigen, dann stellt dies ev. ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten dar, das nach § 826 BGB. zum Schadenersatz verpflichtet. Erfolgte die Zusicherung der Eigenschaft durch einen bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers, so wirkt dies gegen letzteren wie dessen eigene Erklärung, befreit ihn also nicht von der Schadenersatzpflicht (§ 166 II, BGB.). Diese Vorschriften sind, wie die vorliegende Reichsgerichtsentscheidung zeigt, von Wichtigkeit für den Fall, daß das Ausnutzungsrecht einer Erfindung verkauft wird. Die Korkfabrik Gebr. C. in Stralau schloß durch ihren Bevollmächtigten L. am 10. November 1909 mit der offenen Handelsgesellschaft Fl. in Leipzig einen Lizenzvertrag, durch welchen sie letzterer das alleinige Recht zur Herstellung ihres „Konit" genannten Steinfußbodens und Kunstmarmors für den Leipziger Bezirk übertrug. Für dieses vom 25. November 1909 geltende Recht zahlte die Firma Fl. 17 000 ℳ. Nach dem Vertragsschlusse behauptete nun die Firma, sie sei von Gebr. C. arglistig getäuscht worden, denn trotz der Zusicherung ihres Vertreters L., es handele sich um ein neues Verfahren für Steinholzfußboden, habe sich dieser von den sonst schon hergestellten Steinholzfußboden überhaupt nicht unterschieden, sondern dieselben Mängel gezeigt. Sie klagte deshalb auf Rückzahlung der 17 000 ℳ mit Berufung auf die §§ 463 und 826 BGB. Die beklagte Firma Gebr. C. bestritt, unrichtige Angaben gemacht zu haben, da die Steinholzmassen-Zusammensetzung tatsächlich neu gewesen sei. Das Landgericht Berlin I wies die Klage ab. Das Kammergericht Berlin aber erklärte den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Berufungsgericht legte dar, daß es sich weniger um einen Lizenzvertrag gehandelt habe, als um den Kauf eines Rechts, nämlich die entgeltliche Überlassung der Herstellung und Ausnutzung des neuen Steinholzfußbodens. Der § 463 BGB. finde wegen der Zusicherung, es stelle die Steinholzfußbodenmasse ein neues Verfahren dar, Anwendung, ebenso der § 826 BGB. wegen arglistigen Verschweigens, da die Erklärung, „Konit" sei eine von den üblichen Steinholzfußböden verschiedene Masse, als abgegeben anzusehen sei. Erwiesenermaßen seien die Eigenschaften des „Konits" durch die Bezeichnung als eigenartiges, nicht gewöhnliches Fabrikat, zugesichert worden. Es bedürfe keiner Untersuchung, daß diese Zusicherung für die Leipziger Firma bestimmend für den Vertragsabschluß gewesen sei. Tatsächlich habe es sich bei „Konit" um einen Steinholzfußboden gehandelt, der irgend etwas Neues nicht gebracht habe, sich bezeichnenderweise in zwei Jahren auch nicht habe durchsetzen können. Ob nun die von L. der Klägerin gegebene Zusicherung auf besonderen Weisungen der Gebr. C. beruht habe oder nicht, ändere nichts an der Haftung der letzteren. Wenn L. gutgläubig, weil nicht Fachmann, die Zusicherung gegeben habe, so falle die Verantwortung dafür gemäß § 166 II auf die Gebrüder C. als Fachleute zurück. Nicht könnten sich diese darauf berufen, daß der Leipziger Firmeninhaber die Herstellung des „Konits" hätte erkennen müssen, da Fl. unstreitig kein Fachmann sei. Sonach hafte die Verkäuferin, die Firma Gebr. C., wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften nach § 463 bzw. wegen sittenwidrigen Verhaltens beim Kaufabschluß nach § 826, beides in Verbindung mit § 166 II (als Vertretene für ihren Bevollmächtigten L.) für den Schaden der Klägerin. Daß die deutsche „Konit"-Vertriebsgesellschaft gute Geschäfte mit der Steinholzfußbodenmasse mache, komme bei dem nachweislichen Schaden der klagenden Firma durch Verwendung des „Konits" nicht in Betracht. — Auch das Reichsgericht, bei dem die beklagten Gebr. C. Revision einlegten, erkannte den Schadenersatzanspruch der Leipziger Firma als gerechtfertigt, indem es die Revision als unbegründet zurückwies. (Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1913. — Aktenzeichen: I. 19/13. — Nachdruck verboten.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Breslau. (Klempnerstreik.) Die Klempnergesellen sind, nachdem die Innung beschlossen hatte, sie am 26. April auszusperren, falls nicht rechtzeitig der neue Tarif von dem Gesellenausschuß unterschrieben sei, am 21. April in den Ausstand getreten. Wie berichtet wird, beträgt die Zahl der Streikenden nur etwa 150.

Berlin. Die Zimmerer sind mit der ihnen vom Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts im Schiedsspruch zuerkannten Lohnerhöhung von 3 Pf. für die Stunde und dgl. nicht zufrieden. Sie haben den Schiedsspruch abgelehnt und wollen nochmals verhandeln. Die Arbeitgeber sind zu Unterhandlungen bereit, lehnen aber weitere Zugeständnisse, besonders Arbeitszeitverkürzungen, ab.

Inhalt.

Heizkörper-Verkleidungen in ihrer Einwirkung auf die Wärme-Entwicklung von Radiatoren. — Seuchenhaus in Herne i. W. — Vom Eisenbeton. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 133—135. Architekt Fr. Wolff, Regierungsbaumeister a. D. in Wiesbaden: Landhaus Dr. H. Goering in Wiesbaden.
Blatt 136. Architekt Karl Kurzreuther in Herne i. W.: Seuchenhaus in Herne.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. □ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.